

12. Über Mehrwert und Machtzuwachs

Im Jahre 1978 hat Carl Schmitt einen Aufsatz mit dem bemerkenswerten Titel "Die legale Weltrevolution. Politischer Mehrwert als Prämie auf juristische Legalität und Superlegalität" (in: *Der Staat*, 17, S. 321-339) veröffentlicht. Er analogisiert dabei ausdrücklich den politischen Mehrwert, der aus staatlicher Legalität gezogen werde, mit dem Marxschen Kapital-Begriff als eines mehrwertheckenden Wertes (323). Carl Schmitt ahnt, daß es neben dem ökonomischen Mehrwert auch einen politischen Mehrwert geben muß und hat die genialische Idee, politische und ökonomische Kategorien zu analogisieren.

Die einzig wirksame Überprüfung einer Idee ist aber ihre Durchführung. Im folgenden werde ich die Schmittsche Idee am Beispiel der Staatsfunktionen demonstrieren. Die zugrundegelegte Ökonomie ist die Marxsche, ohne daß damit ein Primat des Ökonomischen vor dem Politischen präjudiziert wäre.

I

Der "politische Mehrwert" ist ein ökonomistisches Konstrukt, um ein politisch Gemeintes zu bezeichnen. Entscheiden wir uns, für politischen Mehrwert *Machtzuwachs*, einen Terminus mit vorwiegend politischen Konnotationen, zu setzen, stellt sich sofort ein Bündel analytischer Fragen, die nach dem einmal eingeschlagenen Weg analogische Antworten haben. Wenn also Machtzuwachs politischer Mehrwert ist, stellt sich sofort die Frage, was politischer Wert, was politisches Kapital, politisches Geld, politisches Gut, politische Ware ist?

Wie beim Mehrwert suchen wir uns jetzt Termini, deren Bedeutungsfeld einen möglichst reinen politisch-rechtlichen Charakter hat. Im zweiten Denkschritt verknüpfen wir diese politisch-rechtlichen Kategorien nach dem Argumentationsschema der Marxschen Ökonomie und erhalten somit eine rein marxistische Politik- und Rechtstheorie, also die Verwirklichung Schmittscher Theorie-Ideen.

Ist Machtzuwachs der politische Mehrwert, der aus dem politischen Kapital fließt, so sei *Demokratie* dieses politische Kapital als Herrschaft über beliebige Mengen einverständigen Volkes.

Es sei *Staat* die subjektiviert Gesamtheit aller in einem Gemeinwesen vorhandenen politischen Geldmittel und ein jedes politische Geld ein *öffentliches Recht*, so daß der Staat Subjektinbegriff aller öffentlichen Rechte ist.

Vertrag oder Rechtsverkehr sei jeder Austausch von mindestens zwei politischen Waren; also ist jedes ökonomische Recht eine Ware und jede politische Ware ein *Recht*.

Besitz heiße jedes politische Gut, *Eigentum* jeder politische Wert. Ist also jede Ware ein Gut mit Wert, so jedes Recht ein Besitz mit Eigentum. Zunehmende Knappheit steigert den Wert eines Gutes wie das Eigentum eines Besitzes.

Die grundlegenden ökonomisch-politischen Analogien sind somit Ware-Recht, Geld-Staat, Kapital-Demokratie und Mehrwert-Machtzuwachs. Den Geldfunktionen entsprechen die *Staatsfunktionen*: fungiert Geld als Ware, als Geld und als Kapital, so der Staat als Recht, als Staat und als Demokratie (Herrschaft). Geldfunktionen im engeren Sinne sind die Funktionen des Geldes als Geld: Geld dient als Wertmaß, als Wertvorstellung, als Preismaßstab (Münze, Wertzeichen), als Zirkulationsmittel, als Zahlungsmittel, als Schatzbildungsmittel und als Weltgeld. Staatsfunktionen im engeren Sinne sind die Funktionen des Staates als Staat: Staat (öffentliches Recht) dient als *Rechtsmaß*, als *Eigentumsvorstellung*, als *Norm* (Gesetz oder Legalie, Verordnung oder Regalie), als *Rechtsprechungsmittel* (Jurisdiktion), als *Exekutive*, als *Machtreservemittel* und als *Weltstaat* (Völkerrechtssubjekt).

Der politische Kapitalist ist der Herrschende oder der *Demokrat*, der die politischen Arbeiter als Beherrschte oder *Demokratisierte* zu seinem Personal macht, indem er ihnen ihre *Handlungsfähigkeit*, also die politische Arbeitskraft, abmietet. Der politische Kapitalist ist nicht der staatliche Machthaber, sondern der gesellschaftliche Herrscher; er ist über die Funktionen des Staates als Staat hinaus und bedient sich des Staates als politischem Kapital, als Demokratie. Staat ist nur machthabender, Demokratie aber herrschender Begriff.

Analog zum kapitalistischen Produktionsprozeß ist der demokratische *Rechtsbildungsprozeß* Gebrauch der gemieteten Handlungsfähigkeiten durch den Demokraten, dem das Eigentum an den von den politischen Arbeitern gebildeten Rechten und damit ihre vertragliche Veräußerung gegen eine eigentumsgleiche Menge von Legalien oder Regalien zukommt, deren Differenz zu den in Handlungsfähigkeiten und Sachmitteln investierten Eigentumsgrößen den Machtzuwachs des politischen Unternehmers ausmacht. Allerdings ist dieser Begriff des politischen Mehrwerts ein anderer als der von Carl Schmitt vorgestellte, der eine Legalitätsprämie im Auge hat, die das strenge Analogon zur Liquiditätsprämie der keynesianischen Ökonomie ist. (Seit König Midas weiß man, daß es auch eine Liquiditätsstrafe gibt.) Machtzu-

wachs entspringt also hiernach nie den Funktionen des Staates als Staat, sondern seiner Herrschaftsfunktion.

Die für die engeren Staatsfunktionen entscheidenden Analogien sind die von Preismaßstab-Güternorm, Münze-Gesetz und Wertzeichen-Verordnung. Die Kategorie der *Legitimität* transzendiert Politik wie Ökonomie und verweist auf die Sphäre des Ideologischen, worin die Norm durch einen geistigen Maßstab, das Gesetz durch ein Ideal, die Regalie durch eine Moral gerechtfertigt wird. Die Legitimität des Staates selber aber ist Gott, in neueren Zeiten auch das Volk, was nur dann nicht zu Mißverständnissen führt, wenn man sich erinnert, daß jedes Volk seinen eigenen Gott hat.

Ist einmal entschieden, Gesetz und Münze zu analogisieren, ergeben sich über *Legalität* einige Sätze von klassischer Einfachheit: 1) Gesetz ist die Normierung des Staates durch sich selbst. 2) Die ideale Legalie ist standardisierte Staatlichkeit, deren realer staatlicher Machtgehalt mit dem symbolisch bezeichneten übereinstimmt. 3) Schon durch erfolgreiche Anwendung des Gesetzes sinkt dessen Realgehalt an Staatlichkeit unter seinen Nominalgehalt. 4) Das völlig entstaatlichte Gesetz ist die Verordnung. 5) Legalität ist die Idealität der staatlichen Norm, Regalität ihre zum bloßen Zeichen entsubstantialisierte Moralität, die auf der Funktionsäquivalenz von Regalien mit Legalien beruht.

Die *Superlegalität* als verfassungsetzende und -ändernde Normierung wirft für das Verständnis ihrer ökonomischen Analogie einige Schwierigkeiten auf, weil es einen zu poetischen Anschein haben könnte, von der Verfassung als dem Gold eines Gemeinwesens zu sprechen. Aber so wie das edle Metall durch seine Materialität besonders geeignet ist, den Wert der Güter zu verkörpern, drückt auch die Satzung jedes Vereins seinen Geist oder idealen Zusammenhang, eben seine gewollte und schriftlich fixierte Konstitution aus, die zur Realverfassung des Vereins wieder in sehr verschiedenem Verhältnis stehen kann. So wie das edle Metall die ideal organisierte Materie ist, die den Wert aller Güter, der nur ihr abstrakter gesellschaftlicher Zusammenhang ist, real darstellt und das abstrakt Allgemeine konkret macht, so ist die Realverfassung eines Gemeinwesens seine *Organisation*, die in der Naturalität der Staatsmaterie gegeben ist. Was für Gott der Geist und für Mammon das Gold ist, das ist für den Staat die Verfassung. Soweit Geld ein Eigenwert ist, hat es Gold- oder andere Realverfassung, und soweit Staat ein Eigenwert ist, hat er konstitutionelle Organisation. Natürlich ist nicht alles Gold, was glänzt, und nicht alles Verfassung, was sich so nennt; im politischen Alltag ist die Verfassungsreserve des

Nationalparlaments so überflüssig wie die Goldreserve der Nationalbank im ökonomischen Alltag; bloße Zeichen genügen für beides.

Vieles kann Geldfunktion erfüllen, im Prinzip jede beliebige Ware. Marx nennt die als Geld fungierende Ware ein allgemeines Äquivalent, und er redet nur dann von *Geld*, wenn Gold die Materialität dieses allgemeinen Äquivalents ausmacht, was aber eine positive Grundentscheidung der Gesellschaft über die Substanz ihrer ökonomischen Einheit ist. Ebenso substantialisiert die Verfassung die politische Einheit einer Gesellschaft, die ihren Staat aus sich heraussetzt, wenn ihr Organisationsprinzip, die Verfassung, als materielle Substanz oder Besitz einer eigenen Rechtssubjektivität gedacht wird. Deswegen kann der *Staat* nur gedacht werden, wo die *Verfassung* isoliert thematisiert und damit personifiziert wird. Die Person aber ist das Bündel von Rechten, das ein Rechtssubjekt ist, - Analogon jenes Bündels von Waren, das ein Wirtschaftssubjekt ist.

Es ergibt sich somit die Analogie von Gold-Verfassung, von Geldgold-Staatsverfassung und von Goldmünze-Verfassungsgesetz.

II

Aus den politisch-rechtlichen Begriffselementen Besitz und Eigentum sowie dem Elementarbegriff Recht und dem Subjektbegriff Person (als systemischem Inbegriff von Rechten) konstruiere ich nun eine politikimmanente Theorie des Staates und seiner Funktionen.

Die Voraussetzung für Staatlichkeit in einem Gemeinwesen ist die Umkehrung der Vorrechtsverhältnisse (Privilegiensystem) zum *Allgemeinen Rechtsverhältnis* aller Personen dieses Gemeinwesens zu einer einzigen und dadurch *Allgemeinen Person*. Ist diese Voraussetzung gegeben, so ist die *einzig* privilegierte Person die allgemeine Person als allgemeiner Macht- und Rechthaber, die sich zu allen einzelnen Personen im Vorrechtsverhältnis befindet. Die allgemeine Person ist dadurch etwas Besonderes, daß sie vom allgemeinen Rechtsverhältnis ausgeschlossen und auf das besondere oder privilegierte Rechtsverhältnis verwiesen bleibt. Ein Rechtsverhältnis überhaupt sei die Definition der Eigentumsgröße E_1 des Rechtes einer Person in dem bestimmten Besitz B_2 eines davon verschiedenen Rechtes einer anderen Person: ($E_1 := B_2$).

Allgemein sind die Rechtsverhältnisse, wenn sich aller Einzelpersonen Eigentum $E_{1...n}$ im Besitz B_0 der Allgemeinperson definiert: ($E_{1...n} := B_0$).

Ist die Allgemeinperson eine juristische Person, die, um zu funktionieren, einer gewohnheitsmäßigen (und vielleicht schriftlich fixierten) Satzung bedarf, befindet sie sich in einer bestimmten Verfassung; dieser Zustand der Allgemeinperson heiße Staat.

Der Staat bleibt einerseits ein Rechtssubjekt wie andere natürliche und juristische Personen auch; jedes öffentliche Recht bleibt ein Recht. Das Staatliche am Staat und das Öffentliche am öffentlichen Recht ist es zunächst, jeder Eigentumsvorstellung (als einer imaginären Eigentumsgröße iE) eine Materialisation oder ein Definiens B_0 zu bieten: ($iE_1 := B_0$). Der Staat ist aber nicht nur reales Maß imaginären Eigentums, sondern auch imaginäres Maß realen Eigentums: ($E_1 := iB_0$). Der Staat ist Maß allen Rechts, auch ohne Realpräsenz.

Mit jeder Bildung von Rechten sind zugleich Rechtsmodelle geschaffen, die bei jeder weiteren Rechtsbildung von derselben oder von anderen und auch von allen Personen, die Rechte derselben Art bilden, zum Vorbild genommen werden können, so daß die nachgebildeten Rechte normierte Rechte sind. Die legislative und regulative Staatsfunktion entspringt zunächst der Freiheit jeder Person, ihre Rechte zu normieren. Da der Staat aus öffentlichen Rechten besteht, sind seine Rechtsnormen öffentliche Rechtsnormen. Mit der Normierung eines Rechts wird stets dessen materiales Moment, also der Besitz, zu einer Einheit standardisiert, so daß Eigentumsgrößen im Rechtsverhältnis jetzt als einfache variable Anzahl $x^\#$ einer fixierten öffentlichen Besitzeinheit $(B_0)^\#$ dargestellt werden können: ($E_1 := x^\#(B_0)^\#$). Die Verbindlichkeit der öffentlichen Rechtsnorm für jede Privatperson ist schon mit dem allgemeinen Rechtsverhältnis und der Normierungsfreiheit aller Personen (einschließlich des Staates) gegeben.

Wird in einem Vertrag Privatrecht nicht gegen ein anderes Privatrecht, sondern erst gegen öffentliches Recht und dieses dann in einem zweiten Vertrag gegen das andere Privatrecht ausgetauscht, hat der Staat als Rechtsverkehrsmittel, also rechtssprechend gewirkt. (Dieser Begriff der Jurisdiktion ist an keinen Richter gebunden!)

Die Umkehrung der rechtssprechenden Funktion des Staates ist seine Herrschaftsfunktion: eine auf Machtzuwachs erpichte Person kontrahiert ein öffentliches Recht gegen ein Privatrecht und dieses wieder in ein vermehrtes öffentliches Recht. Der Zuwachs an öffentlichem Recht ist der Machtzuwachs. Nur in einem möglichen Machtzuwachs kann der Sinn dieser Vertragsfigur liegen, die wir die Herrschaftsfunktion des Staates genannt haben.

Diese herrschaftliche Vertragsfigur enthält einen Widerspruch: Einerseits ist der Austausch von Rechten an die Bedingung der Gleichheit ihrer Eigentumsgrößen gebunden, andererseits impliziert der Machtzuwachs einen Eigentumszuwachs. Die Auflösung dieses Widerspruchs ist die Dynamisierung der privatrechtlichen Eigentumsgröße zu einem Aneignungsprozeß, d.h. das vom Herrscher für sein öffentliches Recht erworbene Privatrecht ist die Handlungsfähigkeit von Beherrschten, bei denen jener die Chance des Gehorsams wahrnimmt und sie neues Recht bilden läßt, das zur Gänze ein Herrenrecht ist und den Machtzuwachs in privatrechtlicher Gestalt enthält, der dann beim abschließenden Kontrakt durch den Herrn öffentlich-rechtlich realisiert wird. Unter der Bedingung, daß neben einem staatlichen Gewaltmonopol und neben einem psychischen und einem ökonomischen Subsystem ein rein politisch-rechtliches Subsystem der Gesellschaft ausdifferenziert ist, heißt dieser Herrschaftsprozeß Demokratie. Herzstück der Demokratie ist der herrschaftliche Bildungsprozeß privater Rechte, der das Geheimnis des Machtzuwachses oder politischen Mehrwerts enthält. Alle Dominanzkämpfe zwischen Demokraten oder rein politischen Herren drehen sich um die Aufteilung des gesellschaftlichen Machtzuwachses.

Herrschaften und ihr "internationalistischer", länderübergreifender Charakter sind ein aus vorstaatlichen Zeiten wohlvertrautes Phänomen. Sind die Rechtsverhältnisse noch Vorrechtsverhältnisse, existiert also ein Privilegiensystem, weil es keinen allgemeinen Macht- und Rechthaber gibt, realisiert sich der Machtzuwachs auch nicht in öffentlichen Rechten, weil deren Differenz zu Privatrechten noch nicht ausgebildet ist. Der Machtzuwachs ist dann dargestellt in einem Eigentumszuwachs aller möglichen gewöhnlichen oder ungewöhnlichen Rechte, er ist voretatistisch. Ein auch in voretatistischen Verhältnissen feststellbarer politischer Mehrwert qua Machtzuwachs ist von entschieden grundsätzlicherer Natur als jener Begriff des politischen Mehrwerts, den Carl Schmitt mit der der Liquiditätsprämie analogisierten Legalitätsprämie gebildet hat.

Einer Antwort harret aber nach wie vor die Frage, wie der zum Nationalstaat zuge-spitzte Staat mit der internationalistischen Demokratie-Herrschaft, die ihrerseits fortwährend neue Nationalismen gebiert, fertig werden wird. Dafür wird man sich mit den Entwicklungsgesetzen der Demokratie, also mit dem politischen Kapitalismus, beschäftigen müssen.

III

Der Wert hat seine eigene Logik. Diese Logik fällt zusammen mit der Geschichte des Entstehens und Vergehens der Werte. Anfangs gab es viele Werte, und ganz am Anfang gab es so viele Werte wie Gebrauchswerte: Wert war die Wertschätzung der nützlichen Dinge oder Taten selber. Der Wert war der Nutzen der Dinge, der Unwert ihre Zerstörung, wodurch aus einem Nutzen ein Schaden wurde. Gegen Schaden konnte man sich durch Feindschaft und Fehde wehren, gegebenenfalls war Schadenstrachtung gegen den Schadensverursacher als Erzwungungsmittel der Schadloshaltung angezeigt.

Mit dem Schaden und seiner Abwendung durch Schadenstrachtung in Feindschaft und Fehde kam die Figur des Schadensersatzes ins Blickfeld. Aus Wertschätzung wurde Schadensabschätzung, also die Schätzung des Wertes einer vernichteten Sache. Dieser Wert nun war zu einem Ding der Abstraktion, einer bloß gedanklichen Erscheinung geworden, und mußte sich in einem anderen Ding eine Verkörperung suchen. Dieses andere Ding war der Preis, als Sachpreis wie als Geldpreis das Gegendung des eigentlichen Wertdinges.

Der Wert kam als Schaden in die Welt. *Der Wert ist die Vernichtung der Werte.* Der Wert ist einzig und allein ein Schuldzusammenhang der Menschen. Seine Herrschaft ist absolute Alleinherrschaft, die sich im Geldpreis verkörpert und zunehmend sich auf alle Sachen, auch die noch unzerstörten, als eigentliche Bestimmung legt und deren altmodischen Eigenwert zur naturalen Voraussetzung herabsetzt. Der einzige Unterschied, den *der Wert* zwischen *den Werten* gelten läßt, ist der Preisunterschied.

Die Logik des Wertes ist die Logik des Eigentums. Ursprünglich war jedes Eigen der eigentümliche Besitz selber, nicht vom Besitz unterscheidbar. Der abstrakte Eigentumsbegriff ist aus Entsetzungen, also Besitznichtung, entstanden, aus notwendig gewordenen Ersetzungen für Entsetzungen vom Besitz. Heute ist jedes Eigentum qualitativ ein und dasselbe Eigentum, das sich nur der Eigentumsgröße nach unterscheidet, die in Geld ausgedrückt wird. Hatte Carl Schmitt noch "Die Tyrannei der Werte" (1959)¹ angenommen, so hat der Marxist, wie Schmitt weiß, es hier tatsächlich viel einfacher und kann nur die Alleinherrschaft eines einzigen Wertes feststellen.

Mit Max Weber geht Carl Schmitt von der Vorstellung aus, daß die Individuen in der Gesellschaft tatsächlich verschiedene Werte, die miteinander in Konflikt geraten,

¹ Säkularisation und Utopie. Festgabe für Ernst Forsthoff zum 65. Geburtstag, ed. Karl Doehring, München 1967.

setzen könnten: "Immer sind es die Werte, die den Kampf schüren und die Feindschaft wachhalten. Daß die alten Götter entzaubert und zu bloß geltenden Werten geworden sind, macht den Kampf gespenstisch und die Kämpfer verzweifelt rechtshaberisch." (S.54) Die Werte hätten einen unwiderstehlichen Geltungsdrang, ihr Kampf sei einer der Abwerter, Aufwerter und Verwerter. Insgesamt sei die Verwirklichung der Werte eine Wertezerstörung, denn, schreibt Carl Schmitt: "Wertlogisch muß immer gelten: daß für den höchsten Wert der höchste Preis nicht zu hoch ist und gezahlt werden muß. Diese Logik ist viel zu stark und einleuchtend, als daß sie im Kampf der Werte eingeschränkt oder bedingt werden könnte. Man braucht nur das altmodische Verhältnis von Zweck und Mittel mit dem modernen Verhältnis von höherem und niederem Wert oder gar dem von Wert und Unwert miteinander zu vergleichen, um zu erkennen, wie Hemmungen und Rücksichten infolge der spezifischen Wertlogik entfallen. Früher, als die Würde noch kein Wert, sondern etwas wesentlich anderes war, konnte der Zweck das Mittel nicht heiligen." (S.60)

Das Andere des Wertes ist in der Tat die Würde und nicht der Unwert. Darin ist Carl Schmitt zuzustimmen. Merkwürdigerweise schreckt er vor der Feststellung zurück, daß der Tyrannenkampf der Werte mit der Despotie des Geldwertes, des einzigen überlebenden Wertes, geendet hat. Dies zuzugeben hieße, vor Karl Marx theoretisch zu kapitulieren.

Die Wertlogik ist eine Definitionslogik, d.h. die Bestimmung des Wertes in einem Nicht-Wert, in einer Würde, also einem tatsächlichen Gebrauchswert oder Nutzen. Diese Bestimmer des Wertes sind allesamt seine Preise. Fassen wir die Würde als den positiven Inbegriff alles dessen, was nicht Wert ist, so läßt sich in der Tat der allgemeine Satz aufstellen: Der Preis des Wertes ist die Würde. Würde ist hinzugeben, wo Wert realisiert werden soll.

Daß die Würde des Menschen antastbar sei, ist die Voraussetzung kapitalistischer Marktwirtschaft, denn der Mensch selber muß sich in ihr vermieten. Anders als in der einfachen Marktwirtschaft, die auf hauswirtschaftlicher (ökonomisch-ökologischer) Grundlage sich organisch entwickelt, ist es unter kapitalistischer Marktherrschaft nicht soziale Anomie, sondern soziale Norm, seine eigene Haut zu Markte tragen zu müssen. Höchst unwahrscheinlich ist es daher, daß sich der Kapitalismus jenseits der wertsetzenden und -zerstörenden Dynamik stabilisieren kann. Verwertungsobjekt eines sich selbst verwertenden Wertes zu sein, ist für das menschliche Selbstbewußtsein eine so kränkende Tatsache, daß sie mit Vorliebe bestritten wird. Aber wie jede große Tatsache der Geschichte kann der Kapitalismus nur von sich selbst besiegt werden.

Das altmodische Verhältnis von Zweck und Mittel wird übrigbleiben, nachdem die kapitalistische Wertdynamik erloschen ist. Dann wird sich herausstellen, daß die Zwecke so wenig wie die Mittel an sich selber Werte sind, sondern ganz einfach alle ihre eigene Würde haben, die in ihrer Nichtuniversalisierbarkeit, also in ihrer Beschränktheit und Gebundenheit, liegt. Der ehemalige Massenmensch, aus der Kapitalherrschaft zwangsweise emanzipiert, wird finden, daß die Arbeit und ihre Mittel mit ihrer Entwertung wieder zusammenfinden und Selbstzweck geworden sind.